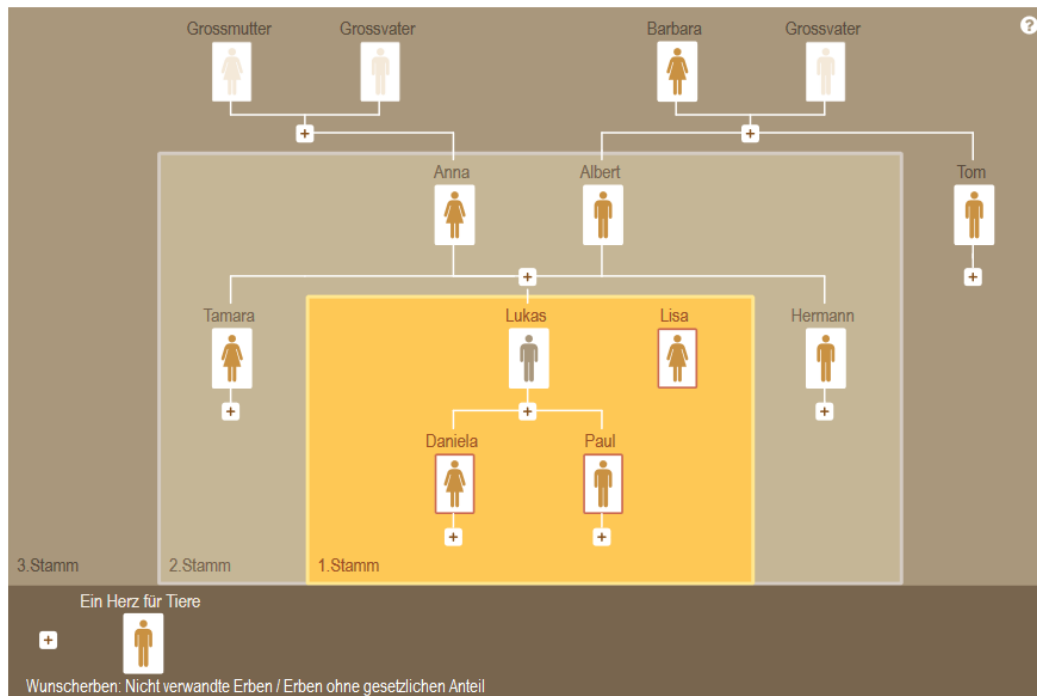


1. Schritt: Die Angehörigen sind...

Erfassen Sie Ihre Angehörigen und Wunscherben in der interaktiven Grafik:



Klicken Sie auf ein Personen-Symbol  um die Daten der gewählten Person einzugeben oder zu bearbeiten. Klicken Sie auf ein Plus-Symbol  um weitere Angehörige oder Wunscherben in der entsprechenden Erbfolge / Verwandtschaftsgrad hinzuzufügen. Sie müssen mindestens den Vornamen erfassen. Bei Nachkommen müssen Sie zusätzlich noch das Geburtsdatum eingeben, beim Erblasser das ungefähre Vermögen. Die Eingabe weiterer Details ist freiwillig resp. nur für das Erstellen der Testament- und Ehe-, Vermögens-, oder Erbvertrag-Vorlagen notwendig.

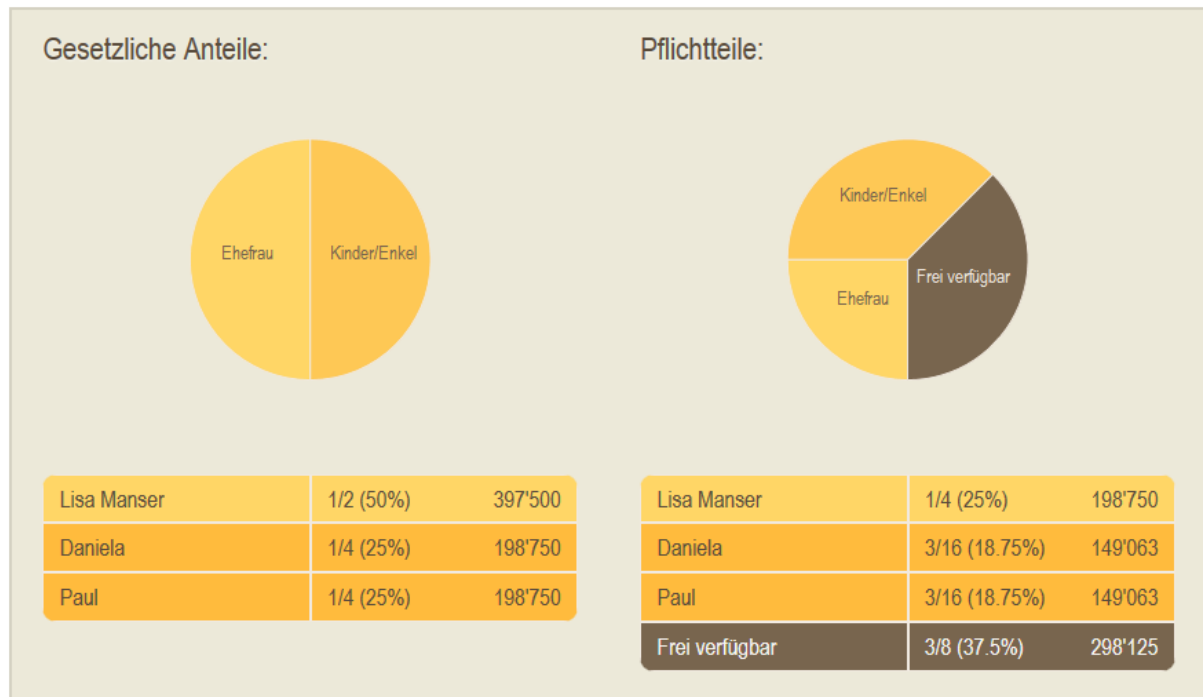
In wenigen Schritten haben Sie Ihre familiäre Situation erfasst.

1. Eingabe des Erblassers / der Erblasserin und des ungefähren Nachlass- oder Erbvermögens.
2. Eingabe Ihres Partners. Falls Sie einen gesetzlichen (Ehe- oder eingetragenen) Partner haben, ist die Eingabe für die Analyse zwingend.
3. Eingabe Ihrer Angehörigen im 1. Stamm (alle leiblichen und adoptierten Nachkommen, auch aus anderen Ehen, nicht aber vom Partner in die Ehe mitgebrachte Kinder)

4. Eingabe Ihrer Angehörigen im 2. Stamm (Elterlicher Stamm inkl. Geschwister, auch Halbbrüder und -schwestern)
5. Eingabe Ihrer Angehörigen im 3. Stamm (Grosselterlicher Stamm und deren Nachkommen) – nur sofern die Eltern gestorben sind und keine Geschwister vorhanden sind notwendig. Ansonsten freiwillig
6. Eingabe Ihrer möglichen Wunscherben ausserhalb der Stämme

Sobald Erbberechtigte in einem Stamm vorhanden sind, bestehen in den untergeordneten Stämmen keine weiteren gesetzlichen oder Pflichtteile: Das Erfassen weiterer Erben ist fakultativ resp. nur für das Zuteilen freiwilliger Vermächtnisse in Ihrem Wunsch-Erbplan notwendig.

Nach der Eingabe ersehen Sie in **Schritt 2. Meine Erbteilung** Ihre persönliche Erbteilung inkl. Analyse:



INFORMATIONEN ZU IHRER ERBTEILUNG:

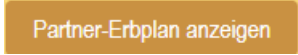
Nachstehende Informationen und Erläuterungen resultieren aus den von Ihnen erfassten Daten:

Bitte prüfen Sie diese genau. Bei Unstimmigkeiten können Sie **Ihre Daten jederzeit ergänzen oder verändern**.

-  Ihre Ehefrau erhält einen gesetzlichen Anteil (ordentliche Erbteilung, wenn kein Testament oder Erbvertrag besteht) von 1/2. Es besteht ein Pflichtteil (Anspruch auf das Erbe, der nicht gekürzt werden kann) von 1/4.
-  Sie haben gesetzliche Erben im 1. Parentel (Nachkommen, Kinder/Enkel). Für diese gelten Pflichtteile von 3/8 (37.5%), die in ihrer Erbplanung berücksichtigt werden müssen.

Je nach erworbener Lizenz haben Sie die Möglichkeit, einen **Partner-Erbplan** zu erstellen:

1. Erfassen Sie zuerst den Erblasser / die Erblasserin und den Partner.
2. Beim Erfassen des Partners wird automatisch ein **Partner-Erbplan erstellt**. Ihre Angaben werden für den Partner übernommen.

Mit der Schaltfläche  wechseln Sie mit einem Klick zum Erbplan des Partners.

3. Ihre Erbpläne werden synchronisiert. Angaben zu Vermögen, Detailangaben zu den gemeinsamen Nachkommen (Adresse, Geburtsdatum usw.) werden im Partnerplan übernommen.
4. Wenn Sie beim Erfassen der Kinder die Option 'Gemeinsames Kind' aktiviert lassen, wird das Kind und seine Nachkommen automatisch im Partnerplan übernommen.
5. Deaktivieren Sie die Option 'Gemeinsames Kind', um nicht gemeinsame Kinder zu erfassen. Erfassen Sie nicht gemeinsame Kinder im Erbplan des jeweiligen Elternteils.
6. Erfassen Sie die Angehörigen im 2. und 3. Stamm des Partners sowie allfällige Wunscherben.
7. Sie können nun auch für Ihren Partner den Wunsch-Erbplan gestalten. Die Maximalbegünstigung eines Partners als Erbwunsch wird auch im Partnerplan übernommen.

Wichtiger Hinweis:

Unser Erbplaner ist durch Ihre Eingaben in der Lage die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wer sind meine gesetzlichen Erben?
2. Wie hoch sind die entsprechenden Erbquoten?
3. Wie sieht die güterrechtliche Auseinandersetzung aus? Respektive wem gehört was?
4. Wie wird mein Erbvermögen verteilt? Welche Erben erhalten nach Gesetz wieviel?
5. Wo liegen die Pflichtteile, welche nicht verletzt werden dürfen?
6. Welche Möglichkeiten habe ich, mein Erbe nach meinen Wünschen zu verteilen?
7. Wo liegen die Schranken bezüglich der Wunscherben?

Für die definitive Umsetzung Ihres Erbplanes ist es ratsam und zum Teil auch notwendig einen fachkundigen Treuhänder oder Notar aufzusuchen. Ihr Dossier, zusammen mit den Testament-, Ehe- oder Erbvertrag-Vorlagen des Erbplaners bietet dafür eine geeignete Grundlage.

Nicht berücksichtigen kann der Erbplaner:

Eheverträge, die vor dem 01.01.1988 abgeschlossen wurden und für die eine Beibehaltserklärung abgegeben wurde.

Die Leistungen aus der 1. Säule (AHV), der 2. Säule (Pensionskasse und Unfallversicherung) und auch zum Teil der 3. Säule (Lebensversicherungen) können aufgrund der verschiedenen unzähligen Faktoren und Gesetzen nicht in unserem Erbplan dargestellt werden. Sie gehören jedoch in der Erbplanung ebenfalls zu den zu behandelnden Themen. Denn auch in der zweiten und dritten Säule (Pensionskasse, Unfallversicherung Lebensversicherungen) können interessante Lösungen zur Absicherung der Familie gewählt werden.

Wenden Sie sich dafür an Ihren Treuhänder oder Versicherungsberater. Dieser kann Ihnen die zusätzlichen Möglichkeiten anhand verschiedener Tools aufzeigen.

Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, Ihre persönliche Vorsorgeplanung durch [unsere Spezialisten erstellen zu lassen](#)